

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.06.1992

Geschäftszahl

91/11/0124

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/11/0204 E 24. Oktober 1989 RS 1

Stammrechtssatz

Die Gefährlichkeit der Verhältnisse iSd § 66 Abs 3 KFG ergibt sich bei strafbaren Handlungen gem § 83 StGB aus der Natur derartiger Delikte.